

91. Darf, wenn in erster Instanz über die tatsächliche Grundlage des Anspruches auf den zugeschobenen Eid erkannt ist, daß nur von dem den Anspruch Verfolgenden angegangene Berufungsgericht, wenn es auf Grund des von ihm erhobenen Zeugenbeweises zu einem richterlichen Eide für den angeblich Berechtigten gelangt, zugleich aber einen Teil des Anspruches für unbegründet erachtet, diesen Teil abweisen, ohne wegen desselben es noch auf den in erster Instanz festgestellten Eid antommen zu lassen?

VII. Civilsenat. Ur. v. 30. Mai 1899 i. S. R. (Bekl.) w. M. (Kl.).  
Rep. VIa. 22/99.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Gegenüber dem unbestrittenen Klagenspruche, welcher auf Zahlung von 9850 *M* gerichtet war, machte der Beklagte im Wege der Aufrechnung und Widerklage eine Forderung aus einem Mitgiftversprechen, lautend über einen Betrag von 60000 *M*, wovon 25000 *M* durch Zahlung getilgt worden, geltend, und bat, den Kläger zur Zahlung von 25150 *M* zu verurteilen. Der Kläger bestritt die Abgabe des Mitgiftversprechens und wandte ein, daß der Beklagte sich jedenfalls auch die ihm vom Kläger gewährte Ausstattung im Werte von 20000 *M* auf seinen Anspruch anrechnen lassen müsse.

Das Landgericht erkannte eine Verbindlichkeit zu solcher Aufrechnung auf seiten des Beklagten nicht an und erkannte auf den wegen der Abgabe des Mitgiftversprechens zugeschobenen Eid, der als einziges Beweismittel in Frage stand, für den Kläger. Es wurde dabei ausgesprochen, daß im Falle der Ableistung des Eides Verurteilung nach dem Klagantrage und Zurückweisung der Widerklage eintreten solle, während für den Fall der Nichtableistung desselben die Verurteilung des Klägers in Gemäßheit des Widerklagantrages in Aussicht gestellt wurde.

Nur der Beklagte legte gegen diese Entscheidung die Berufung ein und stellte zur Begründung derselben die Abgabe des Mitgiftversprechens unter Zeugenbeweis. Nachdem dieser Beweis erhoben war, erging Urteil dahin, daß nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme die Aufserlegung eines richterlichen Eides wegen des Beweisthemas für den Beklagten sich rechtfertige, daß aber letzterer sich

den Wert der ihm unbestritten gewährten Ausstattung mit 20000 *M* auf den Mitgiftsbetrag anrechnen lassen müsse. Die Ausschöpfung des demgemäß normierten Eides sollte die Zuerkennung von 5150 *M* an den Beklagten zur Folge haben, im Falle der Nichtableistung die Beurteilung des Beklagten in Gemäßheit der Klage sowie die Zurückweisung der Widerklage stattfinden.

Der Beklagte griff diesen Folgenausspruch im Wege der Revision an, da er, soweit der Widerklagananspruch in Höhe von 20000 *M* unbedingt abgewiesen sei, gegen die Grundsätze von der relativen Rechtskraft verstoße. Dieser Angriff ist zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

... „Schließlich kommt die Rüge des Beklagten in Betracht, wonach der Vorinstanz eine Verletzung der Grundsätze von der relativen Rechtskraft zur Last gelegt wird, da von Seiten des Klägers gegen das erstinstanzliche Urteil, welches die Stattgebung der Widerklage in vollem Umfange von der Nichtleistung eines für den Kläger über die Widerklagehatsachen zugeschobenen Eides abhängig machte, kein Rechtsmittel eingelegt worden, trotzdem aber durch das Berufungserkenntnis ein Teil des Widerklagananspruches, nämlich der Betrag von 20000 *M*, unbedingt abgewiesen sei. Demnach ist bei diesem Angriffe in Frage, ob die Rechtsgrundsätze der §§ 487, 499 C.P.O. verletzt sind, nach denen der Rechtsstreit vor dem Berufungsgerichte in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem zu verhandeln ist, und das Urteil erster Instanz nur insoweit abgeändert werden darf, als eine Abänderung beantragt ist.

Diesen Grundsätzen ist vorliegend nicht zuwidergehandelt. Es muß davon ausgegangen werden, daß die tatsächliche Grundlage der Widerklage rücksichtlich des gesamten durch dieselbe geforderten Betrages die gleiche ist. Danach war eine einheitliche Entscheidung geboten, insoweit es sich um die zweifellos in den Bereich des Rechtsmittels des Beklagten fallende Prüfung der Frage handelte, ob der vom Beklagten über jene tatsächliche Grundlage zugeschobene Eid durch einen diesem selbst aufzuerlegenden richterlichen Eid zu ersetzen sei. Der Beklagte war sich bewußt oder mußte sich doch bewußt sein, als er die Berufung zur Hand nahm, daß jene einheitliche Prüfung notwendig war, und daß demzufolge er den Vorteil der Erlangung eines richterlichen Eides für sich möglicherweise erkaufen mußte durch

eine aus andertweiten Gründen eintretende Beurteilung der Widerklage, welche zu einer teilweisen unbedingten Zurückweisung derselben führte und daher den Berufungsrichter nötigte, den mit der Widerklage geforderten Betrag nur für den nicht zu beanstandenden Teil derselben unter der Bedingung, daß der vom Beklagten erforderte richterliche Eid abgeleistet würde, zuzusprechen. Bei der vorliegenden Sachlage mußte der Beklagte namentlich eine solche Folge voraussehen für den eingetretenen Fall einer ihm ungünstigen Entscheidung bezüglich des Einwandes des Klägers, daß von dem Widerklagenspruche die für die Anschaffung der Ausstattung hergegebene Summe von 20000 *M* in Abzug zu bringen sei. Er konnte aus dem hervorgehobenen Grunde nicht erwarten, daß insoweit noch der erstinstanzlich für den Kläger normierte Eid in Betracht kommen sollte, während im übrigen der ihm, dem Beklagten, zugesprochene richterliche Eid, welcher das Gegenteil der nach dem ersteren Eide zu beschwörenden Thatsache umfaßt, für maßgebend zu erachten wäre.

Das Reichsgericht ist von der vorstehend vertretenen Auffassung schon in verschiedenen, wenn auch nicht thatsächlich, so doch rechtlich gleichliegenden Fällen ausgegangen, so in dem in den Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 4 S. 422 abgedruckten Urteile, in welchem Falle anstatt eines für den Beklagten normierten zugesprochenen Eides infolge der Berufung des Klägers auf einen richterlichen Eid für diesen erkannt, und für den Nichtleistungsfall Abweisung ausgesprochen war, ohne daß es noch auf den Eid des Beklagten ankommen sollte, ferner in dem a. a. D. Bd. 25 S. 428 sich findenden Erkenntnisse, das die Berufungsentscheidung bestätigte, welche das auf einen den drei Klägern auferlegten richterlichen Überzeugungseid erkennende erstinstanzliche Urteil auf die ausschließliche Berufung des Beklagten dahin änderte, daß nur von zweien der Kläger über eine andere von ihnen aufgestellte Behauptung ein richterlicher Wahrheitsseid gefordert wurde. Endlich ist noch hinzuweisen auf ein Erkenntnis, abgedruckt ebendasselbst Bd. 15 S. 208, durch welches angenommen ist, daß ein in erster Instanz der einen Partei auferlegter richterlicher Eid von dem Berufungsgerichte auf die bloße Berufung der anderen Partei beseitigt werden könne und müsse, wenn die zum Eide verstellte Thatsache auf Grund neuer Verhandlungen für völlig bewiesen erachtet werde.“<sup>1</sup> . . .

<sup>1</sup> Vgl. dagegen Bd. 29 dieser Sammlung Nr. 114 S. 428.